

(3) Der Direktor ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader des Büros sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter.

(4) Der Direktor stellt die Anträge auf Zulassung von Mitarbeitern des Büros als Patentanwälte unter Einhaltung der Rechtsvorschriften. Die Zulassung als Patentanwalt erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentrewesen.

## §8

(1) Dem Direktor stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Direktor legt die Verantwortung der Stellvertreter, der Patentanwälte sowie der übrigen Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Büros sowie in Funktionsplänen fest.

## §9

(1) Die Büros sind juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie haben ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Büros werden im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Der stellvertretende Direktor ist berechtigt, das Büro im Rahmen seines Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter der Büros oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmacht das Büro vertreten.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Gebührentabelle**

<b>Anmeldeverfahren</b>	M
1. Grundgebühr für die Hinterlegung einer	
a) Patentanmeldung	500,—
b) Warenzeichenanmeldung für eine Klasse	200,—
c) Verbandszeichenanmeldung für eine Klasse	300,—
d) Anmeldung eines industriellen Musters	
Einzelanmeldung	250,—
Sammelanmeldung	350,—
2. Zusatzgebühr für jede weitere Klasse bei	
a) Warenzeichen	30,—
b) Verbandszeichen	40,—
3. Einzahlung des Druckkostenbeitrages bei	
a) Warenzeichen	25,—
b) industriellen Mustern	50,—
4. Beanspruchung jeder Priorität einschließlich der Einreichung der Prioritätsbelege	60,—
5. Einreichung der Versicherung der Wahrheit	25,—
6. Durchsicht je Seite	5,—
7. Anfertigung der Bezugszeichenaufstellung, je Seite	10,—
<b>Prüfungsverfahren</b>	
8. Erwidern eines Bescheides	100,—
9. Wahrnehmung einer Anhörung	200,—
10. Umwandlung einer Zusatzanmeldung in eine selbständige Patentanmeldung oder umgekehrt einschließlich Beschreibungsänderung	200,—
11. Überarbeitung, je Seite	25,—
12. Einreichung einer Einwendung gegen ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	100,—
Einreichung einer Einwendung gegen eine bekanntgemachte Anmeldung eines industriellen Musters	50,—

	M
13. Antrag auf Prüfung aller Schutzvoraussetzungen	
— für ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	
a) Antrag mit Nachweis der Benutzung	300,—
b) Antrag, ohne Nachweis der Benutzung	50,—
— für industrielle Muster	150,—
14. Antrag auf formelle Berichtigung eines Patents	50,—
15. Antrag auf sachliche Berichtigung eines Patents	300,—
16. Vertretung des Klägers oder Schutzrechtinhabers im Nichtigkeitsverfahren einschließlich Antragstellung — in Patentsachen	750,—
— für industrielle Muster	500,—
17. Vertretung des Antragstellers oder Inhabers im Lösungsverfahren bei Warenzeichen	500,—
18. Einlegung einer Beschwerde	200,—
19. Vertretung der Beschwerdeführenden oder des Beschwerdegegners bei einer Beschwerde im Warenzeichenlösungsverfahren	750,—
20. Vertretung bei Beschwerden im Nichtigkeitsverfahren für industrielle Muster	750,—
21. Verhandlungsgebühr	
a) bei allgemeinen Fällen	300,—
b) bei einer Beschwerde in Patentsachen	500,—
c) bei einer formellen Berichtigung	100,—
d) bei Warenzeichensachen im Lösungsverfahren-erster Instanz	300,—
e) im Lösungsverfahren zweiter Instanz	500,—
f) im Beschwerdeverfahren in Warenzeichensachen	200,—
g) Wahrnehmung einer Beschwerdeverhandlung im Anmeldeverfahren für industrielle Muster	200,—
h) Wahrnehmung einer Verhandlung im Nichtigkeitsverfahren	
1. Instanz	300,—
2. Instanz	500,—
22. Aussetzung der Ausgabe der Patentschrift	50,—
23. Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung von industriellen Mustern	50,—
24. Bearbeitung von Beanstandungen gemäß Artikel 5 des Madrider Abkommens über die Internationale Registrierung von Marken	200,—
25. Übernahme der Vertretung bei der Geltendmachung von Rechten nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle	200,—
<b>Erteilte und eingetragene Schutzrechte</b>	
26. Vertretung während der Laufdauer eines Patents (2. bis 18. Patentjahr), je Jahr	100,—
27. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Warenzeichens für	
a) eine Klasse	100,—
b) jede weitere Klasse	30,—
28. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Verbandszeichens für	
a) eine Klasse	150,—
b) jede weitere Klasse	30,—
29. Aufrechterhaltung des Schutzes und der Verwaltung des industriellen Musters während der Laufdauer	200,—
30. Übernahme der Vertretung für ein Warenzeichen oder industrielles Muster einschließlich des Antrages auf Eintragung des Vertreters oder Vertreterwechsels	80,—